

## **LAFT Berlin**

### **Mitgliederversammlung am 11. April 2019**

#### **Beschlussvorlage: Regelungen zur Honoraruntergrenzen-Empfehlung und der Umsatzsteuer bei Steuer-Inländerinnen sowie beim Reverse Charge Verfahren bei Steuer-Ausländer\*innen**

Die Fragestellungen rund um die Umsatzsteuer in den freien darstellenden Künsten sind auch deshalb so komplex, weil große Teile der Szene und vor allem auch viele Projektträger umsatzsteuerbefreit sind; entweder als Kleinunternehmer\*innen oder nach § 4 Nr. 20a UStG als Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben wie staatliche Bühnen.

Andere Teile der Szene sind nicht umsatzsteuerbefreit. Die Ungleichheit erstreckt sich bis hin auf einzelne Berufsgruppen, so sind bspw. Regisseur\*innen aktuell befreiungsberechtigt, Ausstatter\*innen können den ermäßigten Steuersatz von 7% in Anspruch nehmen, andere Berufsgruppen gar nicht. Daher entstehen oft Unklarheiten bezüglich der Berechnungsgrundlage innerhalb gemeinsamer Projekte. Auch die Honoraruntergrenzen-Empfehlungen des LAFT Berlin und des BFDK Bundesverband Freie Darstellende Künste werden bislang nicht als Netto- oder Brutto-Honorare deklariert und führen daher zu unterschiedlichen Anwendungen in der Praxis.

#### **Vor diesem Hintergrund möge die Mitgliederversammlung daher beschließen:**

- 1) Der LAFT Berlin nimmt die Forderung, die Möglichkeit der Umsatzsteuer-Befreiung auf alle relevanten Berufsgruppen in den freien darstellenden Künsten zu erweitern, in seine kulturpolitische Ziele mit auf.
- 2) Da dies zur Zeit nicht sofortig umsetzbar erscheint, nimmt der LAFT Berlin ab sofort folgende Hinweise zur Anwendung der Honoraruntergrenzen-Empfehlung mit auf und bringt diese in die Diskussion auf Bundesebene mit ein:
  - a) *Projektträger nicht umsatzsteuerbefreit (Netto-Kostenfinanzierungsplan)*

Alle Honorare werden im Kostenfinanzierungsplan als Netto-Honorare (nach Honoraruntergrenzen-Empfehlung und höher) angegeben. Die entsprechenden Umsatzsteuerregelungen werden je nach Honorar-Empfänger\*in angewandt. (Dies ist eher eine Ausnahme in den freien darstellenden Künsten.)

#### Vorstand/Geschäftsstelle

TEL ▶ +49 (0)30 / 33 84 54 52  
Fax ▶ +49 (0)30 / 33 84 54 53  
info@laft-berlin.de

#### Bankverbindung:

LAFT Berlin  
IBAN ▶ DE41 4306 0967 1144  
2955 00  
BIC ▶ GENODEM1GLS  
GLS Bank

#### Mitgliederverwaltung

mitglieder@laft-berlin.de

Bankverbindung für  
Mitgliederbeiträge:

LAFT Berlin  
IBAN ▶ DE14 4306 0967 1144  
2955 01  
BIC ▶ GENODEM1GLS  
GLS Bank

#### Projekte

Performing Arts  
Programm Berlin  
www.pap-berlin.de

Performing Arts  
Festival Berlin  
www.performingarts-  
festival.de

Berlin Diagonale  
www.berlin-diagonale.de

Raumkoordination für die  
freien darstellenden Künste  
www.laft-berlin.de/  
raumkoordination-  
des-laft-berlin

[www.laft-berlin.de](http://www.laft-berlin.de)

b) *Projektträger umsatzsteuerbefreit (Brutto-Kostenfinanzierungsplan)*

Um den Ausgleich zwischen den umsatzsteuer-pflichtigen und den umsatzsteuer-befreiten Mitwirkenden herzustellen, weist die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des LAFT Berlin zukünftig darauf hin, dass umsatzsteuerpflichtigen Mitwirkenden die entsprechenden Umsatzsteuersätze auf die Honorare nach Honoraruntergrenzen-Empfehlung und höher zusätzlich gezahlt werden.

Diese Neuregelung gilt nicht in laufende Projektförderungen sondern bei Antragstellung,

Die entsprechende Berechnung der Honorare sollte bei Antragsstellung daher auch in Brutto- Kostenfinanzierungsplänen und in den folgenden Honorarverhandlungen transparent sichtbar werden (Netto-Honorarhöhe zuzüglich Umsatzsteuersatz).

Praxistipp : Bereits bei der Antragsstellung von möglichst vielen Beteiligten den Umsatzsteuer-Status abfragen und dementsprechend berücksichtigen. Wenn die Mitwirkenden bei Antragsstellung noch nicht fest stehen, sollte von einer Umsatzsteuerpflicht eines Teils der Beteiligten als Schätzwert ausgegangen werden.

c) *Honoraruntergrenzen-Empfehlung und Reverse Charge Verfahren bei Steuer-Ausländer\*innen*

Steuer-Ausländer\*innen werden stets behandelt wie umsatzsteuerpflichtige Steuer-Inländer\*innen. Die Abzugssteuer nach § 50 a bei beschränkt Steuerpflichtigen (sogenannte Ausländer\*innen-Steuer) entspricht der Einkommenssteuer und wird von diesen Ausführungen nicht berührt.

- 3) Der Vorstand wird bevollmächtigt, die Inhalte dieser Beschlüsse für die Forderungen und Empfehlungen des Verbandes zu adaptieren und aktuellen Entwicklungen entsprechend zu aktualisieren.